

Tit. 8.8.2 RdSchr. 15c

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Tit. 8 – § 27 SGB V - Krankenbehandlung -> Tit. 8.8 – Über das Dritte Kapitel des SGB V hinausgehende Leistungsansprüche

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.8.2 RdSchr. 15c – Erstattung des Verdienstauffalls nach § 27 Abs. 1a SGB V

(1) Die Erstattung eines aufgrund einer Spende entstandenen Verdienstauffalls eines Spenders erfolgt grundsätzlich als Krankengeld nach § 44a SGB V (siehe Abschnitt 9. "[§ 44a SGB V - Krankengeld bei Spende](#)"). Entsteht im Zusammenhang mit spendebedingten Untersuchungen, ohne dass diese selbst eine Arbeitsunfähigkeit bedingen, ein Verdienstauffall, ist dieser nach § 27 Abs. 1a Satz 2 SGB V in Höhe des ausgefallenen Nettoverdienstes zu erstatten.

(2) Das Krankengeld nach § 44a SGB V wird in Höhe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig erzielten Nettoarbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens geleistet; begrenzt auf die Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Sofern der Verdienstauffall durch das Krankengeld nach § 44a SGB V wegen der Begrenzung des Krankengeldanspruchs nicht vollständig ausgeglichen werden kann, kann nach § 27 Abs. 1a Satz 2 SGB V ein weitergehender Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles bestehen, wenn ein solcher Anspruch vom Versicherungsschutz des Spenders umfasst ist.

(3) Bei der Beurteilung dieser weitergehenden Leistungsansprüche ist auf den im Versicherungsvertrag/Wahltarif des Spenders individuell vereinbarten Versicherungsschutz abzustellen. Hierbei kann auf eine detaillierte Prüfung des ausfallenden Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens aus Praktikabilitätsgründen verzichtet werden, weil eine Überversorgung bereits durch § 192 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz i.V.m. § 4 Abs. 2 der Musterbedingungen 2009 für die Krankentagegeldversicherung bei Vertragsabschluss durch das Versicherungsunternehmen geprüft werden muss.

Beispiel 6 - Verdienstauffallerstattung aufgrund weitergehenden Versicherungsschutzes

Anspruch auf Krankentagegeld laut Versicherungsvertrag	
des Spenders kalendertäglich in Höhe von	150,00 €
(hier:) Auszuzahlendes kalendertägliches Höchst-Krankengeld nach	
§ 44a SGB V im Monat März 2015 (BBG 2015 4125,00 € : 30 Tage)	137,50 €
Leistungsanspruch nach § 27 Abs. 1a SGB V	12,50 €
Der Spender besitzt aufgrund seines Versicherungsschutzes einen über den Anspruch auf Krankengeld nach § 44a SGB V hinausgehenden Anspruch auf Erstattung des Verdienstauffalls.	

(4) Bei der Erstattung eines weitergehenden Verdienstauffalls nach § 27 Abs. 1a SGB V ist - entgegen dem Krankengeldanspruch nach § 44a SGB V (siehe Abschnitt 9.3 "Höhe und Berechnung des Krankengeldes") - auch der individuell vereinbarte Versicherungsschutz zu beachten, demnach sind z. B. vereinbarte Wartezeiten zu berücksichtigen.

(5) Unterschreitet der vertraglich vereinbarte Leistungsanspruch die Höhe des Krankengeldes nach § 44a SGB V, erfolgt keine Kürzung. Zur Berechnung des Krankengeldes siehe Abschnitt 9.3 "Höhe und Berechnung des Krankengeldes".